



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Service

Jugendschutz konsequent umsetzen



**Tipps und Hilfen für
Beschäftigte in
Einzelhandel,
Gastronomie und
Tankstellengewerbe**


Kinder und Jugend

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Kinder und Jugendliche vor Risiken für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu bewahren, ist Aufgabe und Zweck des Jugendschutzgesetzes. Deshalb sieht das Gesetz Altersgrenzen beispielsweise für den Konsum von Alkohol oder den Aufenthalt in Gaststätten, Kinos und Diskotheken vor. In der Pflicht stehen dabei ausschließlich Erwachsene: Sie haben im Einzelhandel, in der Gastronomie, in Diskotheken, aber auch bei öffentlichen Events dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Das ist für die Beschäftigten vor Ort sicherlich nicht immer einfach. In Stresssituationen kann der Überblick verloren gehen, und auch den Einfallsreichtum junger Gäste, Kundinnen und Kunden sollte man nicht unterschätzen.



Dieser Praxisleitfaden, der gemeinsam mit Fachverbänden aus Einzelhandel, Gastronomie und Tankstellengewerbe entwickelt wurde, bietet deshalb nicht nur einen kurzen Überblick zu wichtigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes, sondern gibt auch Handlungsempfehlungen für die Bewältigung schwieriger Situationen. Auch ein Film auf DVD steht zur Verfügung, der sich zum Beispiel für die Schulung Auszubildender eignet.

Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – genaues Hinschauen und verantwortungsbewusstes Handeln sind gefragt! Dabei unterstützt Sie dieser Leitfaden!

Dr. Kristina Schröder
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Auf den folgenden Seiten werden Situationen geschildert, die Ihnen aus Ihrem Arbeitsalltag bekannt sind. Wenn junge Menschen versuchen, entgegen den **Altersbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes** Produkte (Alkoholerzeugnisse, Tabakwaren, DVD-Filme und elektronische Spiele) zu erwerben bzw. **Aufenthaltsbeschränkungen** zu umgehen, werden Beschäftigte in Handel, Gastronomie und Tankstellengewerbe vor besondere Herausforderungen gestellt.

Zum Thema gibt es den Film „Die Wette“ und dieser kann über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als DVD bezogen werden. Außerdem steht er unter www.jugendschutzaktiv.de zum Anschauen und Herunterladen zur Verfügung.

Generell gilt: Überprüfen Sie im Zweifel das Alter Ihrer Kundinnen und Kunden (siehe Tabelle auf S. 5).

Im Folgenden finden Sie Anregungen, die Sie bei der Bewältigung dieser Situationen unterstützen sollen.

Stress an der Kasse



Die Schlange an der Kasse ist lang. Die Kundinnen und Kunden haben es eilig. Bezahlvorgänge sind vielfältig und zeitraubend. Die Kassenrolle muss ausgewechselt werden – um nur einige Situationen zu nennen,

die Stress verursachen können.

Ein junger Kunde oder eine junge Kundin möchte Alkohol oder Tabakwaren kaufen. Sie haben Zweifel, ob die vorgeschriebene Altersgrenze erreicht ist.

- Bitten Sie um Vorlage eines aussagekräftigen Altersnachweises. Dies können Ausweispapiere sein, die ein Geburtsdatum und Foto enthalten (z. B. Personalausweis, Schülerschein).
- Schauen Sie sich das Dokument sorgfältig an. Rechnen Sie im Zweifel das Alter nach.
- Bitten Sie bei den wartenden Kundinnen und Kunden um Verständnis für die Verzögerung, und verweisen Sie auf Ihre Verpflichtung, die gesetzlichen Bestimmungen einhalten zu müssen.
- Soweit die Möglichkeit besteht, bitten Sie im Kollegenkreis um Entlastung (z. B. Öffnung einer weiteren Kasse).

Eine volljährige Person wird vorgeschoben



Der Kunde bzw. die Kundin erwirbt oder entleiht ein Produkt (z. B. Film auf DVD, Computerspiel), das Altersbeschränkungen unterliegt. Für Sie ist jedoch offenkundig, dass der Kunde bzw. die Kundin das Produkt

nicht für sich ausleiht, sondern einer Person zur Verfügung stellen will, die das dafür erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht hat. (Bei einem Eltern-Kind-Verhältnis gelten je nach Sachlage andere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.)

- Bitten Sie unter Hinweis auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes um Verständnis, dass Sie unter den gegebenen Umständen das Produkt nicht abgeben dürfen.
- Erläutern Sie gegebenenfalls, dass das Jugendschutzgesetz dem Schutz junger Menschen dient und es auch Ihre Aufgabe ist, diesen Schutz so weit wie möglich zu gewährleisten.

Trickreiches und einschüchterndes Kundenverhalten



In manchen Situationen sollen Beschäftigte durch aggressives oder extrem dominantes Verhalten dazu gebracht werden, jugendschutzrelevante Produkte unter Missachtung geltender Altersbeschränkung

an jugendliche Kunden oder Kundinnen abzugeben.

- Zeigen Sie nach Möglichkeit keine Verunsicherung.
- Bleiben Sie freundlich, aber bestimmt und erläutern Sie kurz und sachlich, warum Sie die Produkte nicht abgeben dürfen.
- Reden Sie auch jugendliche Kunden oder Kundinnen grundsätzlich mit „Sie“ an.



Unübersichtliche Veranstaltungen



Diskotheeken, Gaststätten und Veranstaltungen sind vielfach gut besucht, die Musik ist laut, es herrscht großer Andrang an der Theke.

Hier ist es für das Personal nicht immer leicht, den Überblick zu behalten, insbesondere wenn es darum geht, jugendschutzrechtliche Altersbeschränkungen zu beachten. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Alkohol und Zigaretten als auch für den Aufenthalt der Jugendlichen selbst.

- Stellen Sie als Betreiber oder Veranstalter sicher, dass schon bei der Einlasskontrolle bei jungen Menschen das Alter überprüft wird.
- Da das Jugendschutzgesetz für die Abgabe von Alkohol und für den Aufenthalt unterschiedliche Altersgrenzen vorsieht (siehe Tabelle unten), sollten Sie auch in Ihren Räumlichkeiten bzw. im weiteren Verlauf Ihrer Veranstaltung gewährleisten, dass 16- bis unter 18-Jährige für Ihr Personal identifizierbar sind (z. B. Befestigung von Armbändern in unterschiedlichen Farben).

Jugendschutz konsequent umsetzen

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alcopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter <small>(Ausnahme: Zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)</small>	Bis 24 Uhr erlaubt

§ 28: Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.



Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115***
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Bestellnummer: 5FL100255

Stand: August 2010, 2. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Dr. Schröder: BMFSFJ/L. Chaperon

Bildquelle: mmpro.film- und medienproduktion, Berlin

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

- * Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.
- ** 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen
- *** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.